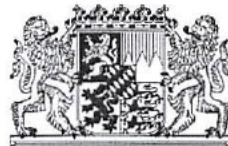


**Amtsgericht Kelheim**

Az.: 1 C 306/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Blue GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Steven Rädel, Fettpott 16, 47533 Kleve  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wehrheim**, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 1349642

gegen

[REDACTED] Ihrlerstein

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Regensburg, Gz.: 06226B216 jsc/tek/sel

wegen Dienstleistungsvertrag

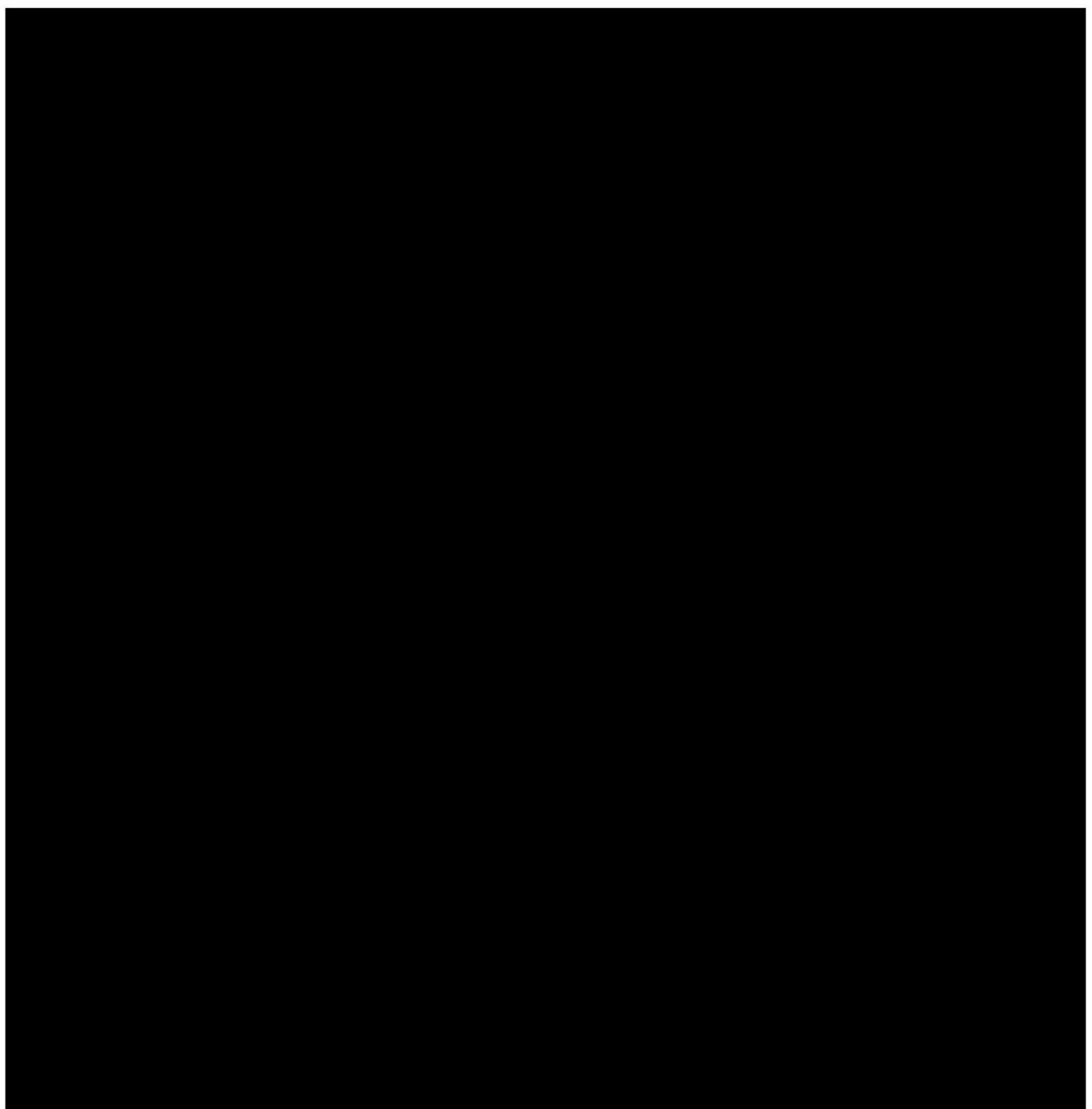
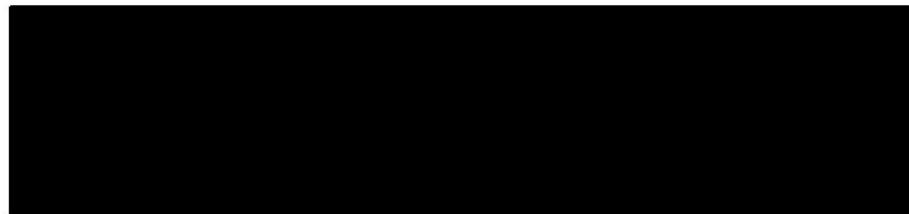
erlässt das Amtsgericht Kelheim durch die Richterin am Amtsgericht Gastroph am 23.05.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. 581,16 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 193,72 € seit dem 09.09.2020, 09.10.2020, 09.11.2020 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i. H. v. 134,40 € nebst Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie weitere 5,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.05.2021 zu bezahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 581,16 € festgesetzt.





### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Gastroph  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.05.2023

gez.  
Bartsch, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kelheim, 24.05.2023

Bartsch, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle